Vernehmlassungsantworten

Zur Neuordnung des Konfirmandenunterrichts und Bedürfnissen junger Erwachsener

Inhaltsverzeichnis

Änderung der Kirchenordnung 2
- Jugendliche sollen mitgestalten 2
- Verantwortung für den Konfirmandenunterricht 2
- Leitung des Konfirmandenunterrichts 3
  - Personenkreis 3
  - Ausbildung 4
- Verpflichtende Konfirmandenlager 4
- Inklusion 5
- Elternbesuche 5
- Ideen zur Entlastung der Pfarrperson und dem «Zwang» den Pfarrer willkommen zu heissen: 6

Änderung der Verordnung Kirche, Kind, Jugend und junge Erwachsene 7
- Angebote für junge Erwachsene 7
  - Schaffung ergänzender Angebote 7
- Förderung der Partizipation 7
- Klassengrösse 7
- Zielgrösse für Klassen 8
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit 8
- Version Kirchenrat zuhanden Synode: Keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit. Abs. 2 wurde erstatzlos weggelassen. 9
- Lehrpersonen, Lehrplan, Lehrmittel 9
  - Verantwortung für Leitung und Gestaltung 9
  - Erteilung des Unterrichts 9
- Teilnahme an kirchlichen Feiern 10
  - Für die 4. und 6. Klasse 10
  - Für die Sekundarstufe 10
  - Davon im Konfirmationsjahr 10
  - Festlegung durch die Kirchenvorsteherschaft 11

Alternative Wege zur Konfirmaton 11
- Voraussetzungslose Konfirmation 11
- Zusäzliche altenative Wege 11

49) Freie Bemerkungen 12
- Stimmen des Zweifels 12
- Bemerkungen zur Wortwahl 12

Änderung der Kirchenordnung

Jugendliche sollen mitgestalten

23) § 106 Grundsatz, Absatz 1

Version Vernehmlassung:
¹ Aufgabe und Ziel des Konfirmationsjahrs ist es, den Jugendlichen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zu vermitteln, sie mit dem Leben der Kirchgemeinde und dem kirchlichen Liedgut vertraut zu machen, sie zum Glauben zu ermutigen sowie die Fähigkeit zu fördern, als Christen zu leben. Dabei sollen die Jugendlichen das kirchliche Leben aktiv mitgestalten und so in der Kirchgemeinde beheimatet werden.

Mit dieser Ergänzung einverstanden:

	Ja %
KKJ	66.7%
Gesamt Kirchenvorsteherschaft	94.4%
Katechet/in	100.0%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	92.6%
Jugendarbeit/Soz. DiakonIn	96.0%
Pfarrperson	88.6%
Gesamtergebnis	92.6%

Dieser Änderungsvorschlag fand insgesamt sehr grosse Zustimmung.

Kritische Anmerkungen:

- «Beheimatung» sei ein zu grosser und unrealistischer Begriff: Die Eltern würden dies ja mehrheitlich auch nicht vorleben.
- Realistischer sei, möglichst viele Anknüpfungspunkte ans kirchliche Leben zu eröffnen und den Jugendlichen aktive Mitwirkung zu ermöglichen.

Fazit betr. der Umfrage (s. Auswertung oben):

Der Kirchenrat legt mit seiner abgeschwächten Variante den Schwerpunkt auf die Aktivierung der Ressourcen der Jugendlichen: Sie sollen stärker als Subjekte des Glaubens wahrgenommen und gefördert werden, denn als Objekte des Glaubens. Wo Jugendliche sich ins Gemeindeleben einbringen können, nehmen sie die Kirche als ihre Kirche wahr.

Version Kirchenrat zuhanden Synode:

Dabei sollen die Jugendlichen Möglichkeiten erhalten, das kirchliche Leben aktiv mitzugestalten.

Verantwortung für den Konfirmandenunterricht

24) § 107 Abs. 1 und 2, Verantwortung

Mit Regelung Verantwortung einverstanden?
• theologische: Gemeindepfarramt und
• organisatorische: Kirchenvorsteherschaft

Version Vernehmlassung:

¹ Die theologische Verantwortung des Konfirmationsunterrichts obliegt dem Gemeindepfarramt. Die organisatorische Verantwortung obliegt der Kirchenvorsteherschaft.

	Ja %
KKJ	66.7%
Gesamt Kirchenvorsteherschaft	77.8%
Katechet/in	84.6%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	85.2%
Jugendarbeit/Soz.DiakonIn	60.0%
Pfarrperson	74.3%
Gesamtergebnis	75.2%

Dieser Änderungsvorschlag fand zwar insgesamt eine gute Zustimmung, jedoch auch viele kritische Anmerkungen.

(Mehrfach genannte) Kritische Anmerkungen:

- Die Aufteilung in organisatorische und theologische Verantwortung schaffe mehr Konfliktfelder als zielführende Lösungen und lasse sich in der Praxis kaum umsetzen.
- Würden die Verantwortungsbereiche in organisatorisch und theologisch aufgeteilt, würde der Aufwand unnötig aufgebläht.
- Wenn schon andere Personen die Leitung des Konfirmandenunterrichts wahrnehmen können, sollen diese auch die Gesamtverantwortung tragen. «Delegiert ist delegiert.»

Fazit betr. der Umfrage (s. Auswertung oben):

Die wesentliche Änderung betrifft die Kompetenz der Kirchenvorsteherschaft, in eigener Verantwortung andere Personen als die Pfarrpersonen zur Leitung des Konfirmandenunterrichts zu beauftragen. Gewählte Pfarrpersonen beteiligen sich als Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft an diesem Entscheidungsprozess.

Die Kriterien für diese alternativen Leitungspersonen werden in der Verordnung KKJ geregelt.

Leitung des Konfirmandenunterrichts

Personenkreis

30) § 107 Abs. 2 Leitung

Einverstanden, dass auch weitere Personen den Konfirmationsunterricht leiten können?

Version Vernehmlassung:
² Die Leitung des Konfirmationsunterrichts obliegt dem Gemeindepfarramt, Diakoninnen und Diakonen oder dafür geeigneten Leiterinnen und Leitern.

	Ja %
KKJ	66.7%
Gesamt Kirchenvorsteherschaft	66.7%
Katechet/in	69.2%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	77.8%
Jugendarbeit/Soz.DiakonIn	96.0%
Pfarrperson	62.9%
Gesamtergebnis	**74.4%**

Aus unterschiedlichen Gründen gab es viele kritische Rückmeldungen und insgesamt eine eher tiefe Zustimmung zu dieser Erweiterung.

(Mehrfach genannte) Kritische Anmerkungen:

Bisher gibt es keine Ausbildungen für das Erteilen von Konfirmandenunterricht: Zur Qualifikation «geeigneter» Personen wurden viele Fragen gestellt.

- Einige wünschen sich eine landeskirchlich verantwortete und / oder anerkannte Ausbildung.
- Eine fundierte theologische Ausbildung wird in einigen Stellungnahmen mit Nachdruck gefordert

Fazit betr. der Umfrage (s. Auswertung oben): Auf Grund der vielen offenen Fragen zur Konfirmandenausbildung verzichtet der Kirchenrat, diese Erweiterung in seinem Vorschlag für die Synode aufzunehmen. Die Kriterien für die alternativen Leitungspersonen werden in der Verordnung KKJ geregelt.

Aus- und Weiterbildungen für das Erteilen des Konfirmandenunterrichts müssen flankierend in Angriff genommen werden.

Ausbildung

31.1) § 107 Leitung - Anschlussfrage

Sollen diese Personen über eine entsprechende Ausbildung verfügen?

	Ja %
KKJ	100.0 %
Gesamt Kirchenvorsteherschaft	33.3%
Katechet/in	66.7%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	47.6%
Jugendarbeit/Soz.DiakonIn	62.5%
Pfarrperson	63.6%
Gesamtergebnis	**56.7%**

Die Katechetische Kommission äusserte sich hierzu mit: «Durchaus können weitere Personen erlaubt sein, die Ausbildung muss aber landeskirchlich evang. TG anerkannt sein, z. B. Katechetinnen mit Zusatzmodul oder andere landeskirchlich verankerte Ausbildungen»

Im gleichen Sinn wurden auch weitere Meinungen abgegeben.

Version Kirchenrat zuhanden Synode:

[1] Die Erteilung des Unterrichts und die weitere Gestaltung des Konfirmationsjahrs ist Aufgabe des Pfarrers oder der Pfarrerin.

[2] Die Kirchenvorsteherschaft kann auch andere entsprechend ausgebildete Personen mit der Leitung beauftragen.

Verpflichtende Konfirmandenlager

33) § 108, Abs. 1 und 2, Umfang

Version Vernehmlassungen

[1] Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen und beinhaltet Gemeinschaft fördernde Aktivitäten und Veranstaltungen. Der Unterricht muss mit einem Lager oder Wochenende ergänzt werden.

[2] Der Konfirmationsunterricht beginnt in der Regel im dritten Schuljahr der Sekundarstufe I.

Neu Konfirmationsunterricht mit einem Lager oder Wochenende Pflicht einverstanden?

	Ja %
KKJ	66.7%
Gesamt Kirchenvorsteherschaft	88.9%
Katechet/in	76.9%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	74.1%
Jugendarbeit/Soz.DiakonIn	88.0%
Pfarrperson	57.1%
Gesamtergebnis	**74.4%**

Trotz breiter Zustimmung wurde vielfach Zweifel an einer gesetzlichen Vorgabe geäussert. So zum Beispiel: Nicht zu viele Vorgaben machen, wie man den Konf-Unterricht gestalten will, dafür klare Anzahl Lektionen pro Jahr festlegen! Es ist demjenigen überlassen, wie er die Stunden erteilen will. Mit oder ohne Konf-Lager oder einem Wochenende. Kein muss, das demotiviert alle.

Auch in Frage gestellt wurde die Umsetzbarkeit des Anspruchs. Weiter wurde die Frage aufgeworfen, ob, das Wochenende oder Lager zusätzlich zu den 40 Lektionen zu leisten sei.

Version Kirchenrat zuhanden Synode:

[1] Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen und beinhaltet Gemeinschaft fördernde Aktivitäten und Veranstaltungen. Zudem wird der Unterricht mit einem Lager oder Wochenende ergänzt.

[2] Der Konfirmationsunterricht beginnt in der Regel im dritten Schuljahr der Sekundarstufe I.

Inklusion

35) § 109, Abs. 3 Voraussetzung

Neu für Jugendliche Beeinträchtigung angepasste Lösung Konfirmation - mit Ergänzung einverstanden?

Version Vernehmlassung

³ Für Kinder und Jugendliche, welche aufgrund einer Beeinträchtigung die Regelungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen können, ist eine angepasste Lösung für den Konfirmationsunterricht und die Konfirmation zu suchen, damit diese erfolgen kann.

	Ja %
KKJ	66.7%
Gesamt Kirchenvorsteherschaft	100.0%
Katechet/in	92.3%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	96.3%
Jugendarbeit/Soz.DiakonIn	100.0%
Pfarrperson	88.6%
Gesamtergebnis	94.2%

Hier wurden teilweise Vorbehalte bezüglich der Notwendigkeit (auf Stufe Kirchenordnung) angebracht. So zum Beispiel: Am besten keine Vorgaben machen, dafür offen sein für individuelle Lösungen. In der Praxis werde dies bereits umgesetzt, damit es für alle zufriedenstellend sei.

Unter den allgemeinen Bemerkungen wurde auch der Begriff «Beeinträchtigung» als zu unklar kritisiert und eingebracht, dass auch andere Kinder in Sondersituationen (Sportschulen, Begabtenförderungsprogramme) der Zugang zu ermöglichen sei.

Version Kirchenrat zuhanden Synode:

² Für Kinder und Jugendliche, welche aufgrund einer Beeinträchtigung oder besonderen Situation die Regelungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen können, ist eine angepasste Lösung für den Konfirmationsunterricht und die Konfirmation zu suchen, damit diese erfolgen kann.

Elternbesuche

37) § 112, Abs. 2, Elternbesuche

Der Besuch in Absprache mit der Pfarrperson durch andere Person vorgenommen werden. - mit Regelung einverstanden?

Version Vernehmlassung

² Liegt die Leitung des Konfirmationsunterrichts bei jemand anderem als der Pfarrperson, kann der Besuch in Absprache mit der Pfarrperson durch diese vorgenommen werden.

	Ja %
KKJ	100.0%
Gesamt Kirchenvorsteherschaft	66.7%
Katechet/in	100.0%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	88.9%
Jugendarbeit/Soz. DiakonIn	80.0%
Pfarrperson	80.0%
Gesamtergebnis	82.6%

Dieser grundsätzlich positiven Aufnahme der Idee stehen zahlreiche Bedenken gegenüber.

(Mehrfach) genannte Argumente für die Beibehaltung der jetzigen Regelung: Die Pfarrperson nimmt ihre Verantwortung wahr und lebt den Kontakt zu den Eltern vor. Es wird so eine einheitliche Beziehungsaufnahme gewährleistet. Im Klartext: Der Kontakt des Pfarrers zwischen den Eltern und den Konfirmanden muss gewährleistet bleiben. Dieser Besuch dient der Wertschätzung aller in der Kirchgemeinde. Im Gegensatz zu anderen Personen ist die Pfarrperson an eine qualifizierte Schweigepflicht gebunden. Die Eltern können sich freier äussern. Der Pfarrer wird gerne willkommen geheissen.

Weitere kritische Anmerkungen:

- Die Kompetenzkonflikte zwischen Unterrichtsperson und Pfarrperson.
- Besuche anderer Personen könnten als übergriffig empfunden werden, d. h., sie sollten freiwillig sein. Es sollte zumindest eine ordinierte Person sein.

Ideen zur Entlastung der Pfarrperson und dem «Zwang» den Pfarrer willkommen zu heissen:

- Wäre ein guter Info-Abend für die Eltern und Konfirmanden zu organisieren.
- Die Eltern z.B. 4 x im Jahr zu einem Abendessen mit kleinem Input einzuladen.

Fazit betr. der Umfrage (s. Auswertung oben):
Grundsätzlich zeigt sich ein breiter Konsens (82.6%), dass es Vorteile haben kann, wenn Eltern von der Person besucht werden, die auch den Konfirmationsunterricht erteilt. Bei den Pfarrpersonen wird dies von einer 4/5-Mehrheit begrüsst, in den Kirchenvorsteherschaften von 2/3 der Umfrageteilnehmer. Es wirke befremdlich, wenn der Pfarrer die Eltern und Konfirmanden besucht, aber den Unterricht weder erteilt noch die Konfirmanden persönlich kennt. Eine Stimme wünscht gar, dass die Kirchenvorsteherschaft den Besuch durch die Unterrichtsperson anordnen kann.

Version Kirchenrat zuhanden Synode:

² Liegt die Leitung des Konfirmationsunterrichts bei jemand anderem als der Pfarrperson, kann der Besuch in Absprache mit der Pfarrperson durch diese vorgenommen werden.

Änderung der Verordnung Kirche, Kind, Jugend und junge Erwachsene

Angebote für junge Erwachsene

Schaffung ergänzender Angebote

43) Grundsatz - Ergänzung Angebote von jungen Erwachsenen einverstanden?

	Ja %
KKJ	66.7%

Gesamt Kirchenvorsteherschaft	94.4%
Katechet/in	100.0%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	88.9%
Jugendarbeit/Soz.DiakonIn	96.0%
Pfarrperson	85.7%
Gesamtergebnis	90.9%

Trotz breiter Zustimmung gab es hier gewisse Vorbehalte, ob dieses Anliegen verordnet werden solle, bzw. könne (Ressourcen). Aber auch, ob es überhaupt zum Thema Kind und Jugend gehöre.

Förderung der Partizipation

45) Auftrag und Form - Angebote für die Beheimatung und fördert Partizipation von jungen Erwachsenen. Falls notwendig übergemeindliche Zusammenarbeit - einverstanden?

	Ja %
KKJ	100.0%

Gesamt Kirchenvorsteherschaft	77.8%
Katechet/in	92.3%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	74.1%
Jugendarbeit/Soz.DiakonIn	92.0%
Pfarrperson	68.6%
Gesamtergebnis	79.3%

Mehrere Stimmen äusserten Vorbehalte bezüglich einer verordneten Zusammenarbeit.

Klassengrösse

52) § 11, Abs. 1 Klassen

Abteilung soll über längere Zeit mindestens acht und höchstens 20 Schülerinnen und Schüler umfassen - einverstanden?

Version Vernehmlassung:

[1] Die Grösse und Zusammensetzung der Klassen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Eine Abteilung soll über längere Zeit mindestens acht und höchstens 20 Schülerinnen und Schüler umfassen.

	Ja %
KKJ	33%
Gesamt Kirchenvorsteherschaft	56%
Katechet/in	54%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	56%
Jugendarbeit/Soz.DiakonIn	64%
Pfarrperson	43%
Gesamtergebnis	53%

Diese Frage erhielt aus verschiedenen Gründen nur eine knappe Zustimmung, von der Kommission KKJ und den Pfarrpersonen wurde sie abgelehnt.

(Mehrfach) genannte kritische Anmerkungen:

- Die Grösse von RU-Klassen variiert stark und lässt sich schwer steuern.
- Insbesondere kleinere Gemeinden erreichen oft die Zahl von 8 Schülerinnen und Schülern für eine Klasse nicht.
- Viele befürworten eine Klassengrösse von max. 15 oder 16 Schülern und Schülerinnen: Da die RU-Klassen oft aus verschiedenen Schul-Klassen zusammengesetzt sind und zu Randzeiten stattfinden, gibt es besondere Herausforderungen.

– Überhaupt Grenzwerte zu setzen, erscheint einigen nicht hilfreich.

Fazit betr. der Umfrage (s. Auswertung oben)
Die Kirchenvorsteherschaften und Pfarrpersonen wünschen sich eine möglichst offene Regelung. Die Katechetinnen und Katecheten wären dankbar für möglichst klare Zahlen und eine Obergrenze von 15 Schülerinnen und Schülern.
Dieses Spannungsfeld lässt sich wohl mit einer Verordnung nicht einfach lösen.

Version Kirchenrat zuhanden Synode:

[1] Die Grösse und Zusammensetzung der Klassen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und der Klassenzusammensetzung. Eine Abteilung soll über längere Zeit mindestens acht und höchstens 15 Schülerinnen und Schüler umfassen.

Zielgrösse für Klassen

60) § 16, Abs. 1 und 2, Klassen

Die Klassengrösse von mindestens 8 Konfirmand/innen ist anzustreben - einverstanden?

Version Vernehmlassung:

[1] Die Klassengrösse von mindestens 8 Konfirmand/innen ist anzustreben.

[2] Falls in einer Kirchgemeinde die Klassengrösse regelmässig kleiner ist als 8 Personen, muss die Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde organisiert werden.

	Ja %
KKJ	100.0%
Gesamt Kirchenvorsteherschaft	33.3%
Katechet/in	92.3%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	70.4%
Jugendarbeit/Soz.DiakonIn	88.0%
Pfarrperson	62.9%
Gesamtergebnis	**69.4%**

Version Kirchenrat zuhanden Synode:

[1] Die Klassengrösse von mindestens 8 Konfirmand/innen ist anzustreben.

[2] gestrichen

Verpflichtung zur Zusammenarbeit

61.1) § 16, Abs. 2 Klassen

Soll die Zusammenarbeit mit einer anderen Kirchgemeinde bei einer Klassengrösse von unter 8 Personen Pflicht sein?

Version Vernehmlassung

[2] Falls in einer Kirchgemeinde die Klassengrösse regelmässig kleiner ist als 8 Personen, muss die Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde organisiert werden.

	Ja %
KKJ	33.3%
Gesamt Kirchenvorsteherschaft	16.7%
Katechet/in	8.3%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	10.5%
Jugendarbeit/Soz.DiakonIn	27.3%
Pfarrperson	22.7%
Gesamtergebnis	**19.0%**

Die Mindestklassengrösse von 8 Schülern und Schülerinnen wird zwar von einer 2/3 Mehrheit befürwortet, aber die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, um diese zu erreichen, wird von 81% der Umfrageteilnehmenden abgelehnt.

(Mehrfach) genannte kritische Anmerkungen:

– Verweis auf Antwort zu §11 Klassen RU
– Der Mehraufwand bei einer Zusammenarbeit mit einer Nachbargemeinde sei kaum zu bewältigen und wiege die Nachteile kleiner Klassen nicht auf.

- Weitere Wege würden mehr Abmeldungen nach sich ziehen.
- Einige nennen als Mindestgrösse für eine Klasse eine Zahl von 5-6 Konfirmanden und Konfirmandinnen.
- «Kleinen Kirchgemeinden soll der Konfirmandenunti nicht verunmöglicht werden»

Fazit betr. der Umfrage (s. Auswertung oben):
Schlussfolgerung: Eine Zusammenarbeit mit einer Nachbargemeinde lässt sich über eine Verordnung nicht befehlen. Wo eine Zusammenarbeit auf Grund von persönlichen Kontakten oder räumlicher Nähe praktikabel ist, gelinge dies auch ohne Verordnung.

Version Kirchenrat zuhanden Synode: Keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit. Abs. 2 wurde erstatzlos weggelassen.

Lehrpersonen, Lehrplan, Lehrmittel

Verantwortung für Leitung und Gestaltung

54) § 14 Lehrkräfte, Lehrplan, Lehrmittel

Die Leitung und Gestaltung des Konfirmationsunterrichts obliegt der von der Kirchenvorsteherschaft beauftragten Person. - einverstanden?

Version Vernehmlassung

¹ Die Leitung und Gestaltung des Konfirmationsunterrichts obliegt der von der Kirchenvorsteherschaft beauftragten Person.

	Ja %
KKJ	100.0%
Gesamt Kirchenvorsteherschaft	72.2%
Katechet/in	100.0%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	88.9%
Jugendarbeit/Soz.DiakonIn	100.0%
Pfarrperson	65.7%
Gesamtergebnis	83.5%

Eine Minderheit der Pfarrpersonen und Kirchenvorsteherschaften vertritt hier – teils vehment – eine kritische Haltung. Nebst Konfliktpotential sieht man hier einen Widerspruch zur theologischen Verantwortung von Vorsteherschaft und Pfarrperson.

Erteilung des Unterrichts

56) § 14, Abs. 2, Lehrkräfte, Lehrplan, Lehrmittel

Der Konfirmationsunterricht wird nach Möglichkeit von einem Team erteilt, in dem auch junge Erwachsene vertreten sind - einverstanden?

Version Vernehmlassung

² Der Konfirmationsunterricht wird nach Möglichkeit von einem Team erteilt, in dem auch junge Erwachsene vertreten sind.

	Ja %
KKJ	100.0%
Gesamt Kirchenvorsteherschaft	66.7%
Katechet/in	92.3%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	74.1%
Jugendarbeit/Soz.DiakonIn	96.0%
Pfarrperson	74.3%
Gesamtergebnis	**80.2%**

Trotz grosser Zustimmung gab es hier auch Vorbehalte bezüglich Machberkeit und Überregulierung von etwas grundsätzlich Wünschparen.

Teilnahme an kirchlichen Feiern

Für die 4. und 6. Klasse

65) § 21, Abs. 3, Besuch

Die Richtzahlen für den Besuch von kirchlichen Feiern wurden reduziert. Hier von 24 auf 20 Besuche - einverstanden?

Versio Veranlassung

[3] Für die 4. – 6. Klasse beträgt die kantonale Richtzahl 20 Besuche, verteilt auf die 4. bis 6. oder 5. und 6. Klasse.

	Ja %
KKJ	33.3%
Gesamt Kirchenvorsteherschaft	61.1%
Katechet/in	84.6%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	100.0%
Jugendarbeit/Soz.DiakonIn	68.0%
Pfarrperson	68.6%
Gesamtergebnis	75.2%

Diese Frage polarisierte. Die textlichen Rückmeldungen äusserten sich grossmehrheitlich teilweise sehr dezidiert gegen eine Reduktion.

Für die Sekundarstufe

67) § 21, Abs. 4 Besuch

Richtzahlen für den Besuch von kirchlichen Feiern wurden reduziert. Hier von 24 auf 20 Besuche - einverstanden?

Version Vernehmlassung

[4] Für die Sekundarstufe beträgt die kantonale Richtzahl 20 Besuche, verteilt auf die ersten beiden Klassen.

KKJ	33.3%
Gesamt Kirchenvorsteherschaft	77.8%
Katechet/in	84.6%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	92.6%
Jugendarbeit/Soz.DiakonIn	68.0%
Pfarrperson	68.6%
Gesamtergebnis	76.0%

	Ja %

Die Ergebnisse und Meinungen weichen hier kaum von denen auf der Primarschulstufe ab.

Davon im Konfirmationsjahr

69) § 21, Abs. 5 Besuch

Für das Konfirmationsjahr beträgt die kantonale Richtzahl 10 Besuche. - einverstanden?

Version Veranlassung

[5] Für das Konfirmationsjahr beträgt die kantonale Richtzahl 10 Besuche.

	Ja %
KKJ	66.7%

Gesamt Kirchenvorsteherschaft	66.7%
Katechet/in	84.6%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	92.6%
Jugendarbeit/Soz.DiakonIn	52.0%
Pfarrperson	60.0%
Gesamtergebnis	69.4%

Zu diesem Punkt waren die negativen Stimmen deutlich weniger. Eine Rückmeldung wies darauf hin, dass mit jugendgerechten Remindern die Besuchszahl trotz dem kürzeren Konfirmationsjahr (Sommerschulanfang) problemlos erreichbar sei.

Festlegung durch die Kirchenvorsteherschaft

71) § 21, Abs. 2, Besuch

Version Veranlassung

² Für die Primar- und Sekundarstufe und für das Konfirmationsjahr legt die Kirchenvorsteherschaft die Zahl der zu besuchenden kirchlichen Feiern und Anlässe im Rahmen der kantonalen Richtzahlen fest. Dabei gilt es darauf zu achten, dass das Angebot von Anlässen grösser ist als die von der Kirchgemeinde vorgegebene Anzahl der zu besuchenden Anlässe.

Die Kirchenvorsteherschaft legt die Zahl der zu besuchenden kirchlichen Feiern und Anlässe gem. kantonalen Richtzahlen fest - einverstanden?

	Ja %
KKJ	66.7%
Gesamt Kirchenvorsteherschaft	94.4%
Katechet/in	100.0%
Mitglied der Kirchenvorsteherschaft	92.6%
Jugendarbeit/Soz.DiakonIn	100.0%
Pfarrperson	88.6%
Gesamtergebnis	93.4%

Bei den Bemerkungen zu dieser Frage fanden sich nur Anmerkungen, die sich für eine kantonale Regelung aussprachen.

Alternative Wege zur Konfirmaton

Voraussetzungslose Konfirmation

73/74) Denken Sie, dass die Konfirmation ohne Voraussetzungen vorgenommen werden soll?

Personen, die dies bejahen (13 VON 121) meinten zu möglichen Formen zur Verbundenheit bzw. Beheimatung:

- Mit freiwilligen Angeboten (mehrfach)
- Mit freiwilligem Religionsunterricht (mehrfach)
- Die Ausbildung den Eltern überlassen (vereinzelt)
- Vorbereitungsgespräch mit leitender Person zur Abklärung der Motivation
- Mit sozialen Einsätzen

Zusäzliche altenative Wege

75) Denken Sie, dass wir über zusätzliche bzw. alternative Wege zur Konfirmation Gedanken machen sollten? Zum Beispiel für junge Erwachsene, die die Voraussetzungen nicht erfüllen oder Erwachsene?

76) Für wen sollten wir über zusätzliche bzw. alternative Wege zur Konfirmation Gedanken machen?

Die rund 75 Personen, die mit Ja antworteten dachten vor allem an Erwachsene. Einzeln auch an Menschen mit Beeinträchtigungen. Einige sehen dabei die Erwachsenentaufe als Alternative.

Rund 35 Personen äusserten sich, meist klar, ablehnend. Einige zweifeln daran, dass hierfür ein Bedarf besteht. Andere sehen es als schwierig an, wie dies zu gestalten wäre.

Als Idee wurde eingebracht, eine Kompaktwoche als Alternative zu wöchentlichem Unterricht anzubieten.

Auch Engagements für die Kirchgemeinde in anderer Form als Alternative zum Gottesdienstbesuch wurden genannt.

49) Freie Bemerkungen

Nebst Zustimmung wurden hier auch erhebliche Zweifel nochmals geäussert. Auch zur Wortwahl gab es Rückmeldungen

Stimmen des Zweifels

Gewarnt wurde vor Kompetenzkonflikten, einer Untergrabung der Stellung des Pfarrers. Dieser solle eher von administrativen Aufgaben entbunden werden als von einer seiner wichtigsten Aufgaben, dem Aufbau der Kirchgemeinde durch die nächste Generation. Ängste wurden auch geäussert, dass die Dorfgemeinschaft geschwächt werde, dass es eine Spaltung von Jung und Alt gebe, anstelle einer Vernetzung.

Mehrfach genannt wurde die Sorge um eine demotivierende Überregulierung. Regeln, die entweder überfordern oder leere Worte bleiben.

Kontrovers auch die Meinung zu Ausbildung. Nebst konkreten Vorstellungen findet sich auch die Meinung, Talent im Umgang mit der Jugend sei das Wesentliche.

Bemerkungen zur Wortwahl

Auch die Wortwahl wurde angezweifelt. So der Ausdruck «Erziehungsberechtigte» (ergänzend zu Eltern), «Beeinträchtigung» scheint unklar. Eine Wortmeldung wies darauf hin, dass es auch andere Sonderfälle gebe, zum Beispiel Kinder, die aufgrund ihrer Begabung kaum Zeit für den Besuch eines Konfirmationslagers haben.

Version an Synode

Auf die Ergänzung «Erziehungsberechtigte» wird verzichtet, da diese Bezeichnung nicht mehr dem aktuellen Verständnis entspricht, wie die verschiedenen Eltern ihre Verantwortung gegenüber dem Kind wahrehmen sollen.